



## **Postulat Schurtenberger Helen und Mit. über die Prüfung der Aussage des Datenschützers zur Arbeitslosenliste**

eröffnet am 11. September 2017

Im Kanton Luzern gibt es 6805 Stellensuchende, 3875 Arbeitslose, 598 jugendliche Arbeitslose und 513 Langzeitarbeitslose (Stand Juli 2017). In der Schweiz sind es 133926, davon rund 15663 Jugendliche (Stand Juli 2017). Die ausgesteuerten Personen sind hier nicht eingerechnet, diese werden häufig über die Sozialämter der Gemeinden betreut.

Menschen, die verschuldet oder unverschuldet in die Arbeitslosigkeit fallen, benötigen eine gute und rasche Unterstützung, um den Wiedereinstieg in den ersten Arbeitsmarkt so rasch als möglich wieder zu erlangen. Je schneller eine Person wieder eingegliedert werden kann, desto besser.

Wird eine Person arbeitslos, so meldet sich diese auf dem Arbeitsamt der Gemeinde an. Dort wird eine Liste der Arbeitslosen geführt. Diese Liste wurde bislang in vielen Gemeinden dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Im Jahresbericht 2016 des Datenschutzbeauftragten des Kantons Luzern ist diesbezüglich Folgendes erwähnt:

«Sowohl bei der Zusammenstellung der Arbeitslosenliste wie auch bei deren Weiterleitung an den Sozialvorsteher und den Gemeinderat handelt es sich um die Bearbeitung von Personendaten. Grundsätzlich gilt, dass staatliche Organe Personendaten zur Erfüllung von Aufgaben bearbeiten, für die eine Rechtsgrundlage besteht (§ 5 Abs. 1 DSG). Die Rechtsgrundlage liegt hier vor und ist gesetzlich verankert. Die Arbeitsämter in den Gemeinden leisten den Versicherten administrative Hilfeleistungen bei der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung und bei der Datenerhebung für die Bezugsberechtigung. Die Daten werden dann an die zuständige Arbeitslosenkasse oder das zuständige regionale Arbeitsvermittlungszentrum weitergeleitet.

Die Zusammenstellung und Weitergabe einer solchen Arbeitslosenliste ist sowohl an den Sozialvorsteher wie auch den Gesamtgemeinderat (bzw. die übrigen Mitglieder) unzulässig. Der Sozialvorsteher wird allenfalls im konkreten Fall – im Sinn der Subsidiarität von § 3 SHG – erst ab dem Zeitpunkt zuständig, wenn die vorrangigen Hilfen, unter anderem auch nach dem Arbeitslosengesetz, ausgeschöpft sind. Deshalb braucht er auch vorher keine detaillierten Informationen über die Arbeitslosen.»

Wie oben schon erwähnt, ist es wichtig, dass Menschen den Einstieg in den Arbeitsmarkt so rasch als möglich wieder schaffen. Je kürzer die Dauer der Arbeitslosigkeit ist, desto schneller ist die betreffende Person wieder integriert. Zudem hat dies den schönen Nebeneffekt, dass die Sozialversicherung weniger lang in Anspruch genommen werden muss.

Die Sozialämter sind neben den RAV zudem besorgt, dass die Arbeitslosen möglichst nicht ausgesteuert werden und den Schritt in die Erwerbstätigkeit so rasch als möglich wieder erlangen. Oft sind die Sozialämter in den Gemeinden mit dem Gewerbe in regem Austausch über offene Stellen oder können Vernetzungen herstellen. Es ist daher sinnvoll, wenn die Sozialämter frühzeitig Kenntnisse darüber haben, wer in ihrem Zuständigkeitsgebiet gegenwärtig arbeitslos ist. Anhand dieser Information können die Sozialämter, wo angezeigt, frühzeitig präventive Massnahmen einleiten und nach Rücksprache mit der betroffenen Person im Rahmen der Sozialberatung aktiv werden, bevor es zu einer Einstellung der Arbeitslosentaggelder kommt und ein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe entsteht. Diese präventive Tätigkeit hat sich besonders im ländlichen Gebiet bewährt und gab daher auch nie Anlass für Beschwerden. Die Betroffenen sind froh, wenn das Sozialamt, wo angezeigt, frühzeitig mit ihnen Kontakt aufnimmt und Unterstützung anbietet. In der Regel handelt sich dabei um

Personen, welche bis vor Kurzem noch wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen haben und nun wieder arbeitslos sind, hier ist es oft sinnvoll, frühzeitig Hilfe anzubieten, ebenso bei den Personen mit einer sehr langen Bezugsdauer der Arbeitslosenunterstützung, auch hier kann eine frühzeitige Unterstützung angebracht sein. Andere Instrumente, wie zum Beispiel die interinstitutionelle Zusammenarbeit, sind in diesen Situationen nicht anwendbar, einzig die Bekanntgabe der Arbeitslosenliste an die Sozialämter ermöglicht eine frühzeitig und situationsadäquate Unterstützung. Im Rahmen der Unterstützung selber, welche übrigens nur im Einverständnis der betreffenden Person erfolgen kann, werden die erforderlichen Auskünfte durch die betroffene Person eingeholt (SHG § 8). Es ist nicht einzusehen, warum es aufgrund von bürokratischen Hürden zu einer Praxisänderung kommen soll. Weiter ist anzumerken, dass die Sozialämter unter zeitlichem Druck stehen und ihre Ressourcen nur dort einsetzen können, wo dies auch sinnvoll und zweckmässig ist. Bei der Weitergabe der Arbeitslosenliste geht es nicht darum, eine allfällige Neugier der Sozialämter zu stillen, sondern in einzelnen Fällen Unterstützung anzubieten, welche sonst nicht zustande käme. Dies ist im Interesse der Betroffenen und der Gesellschaft. Zu guter Letzt sei noch darauf hinzuweisen, dass die Sozialämter strengen datenschutzrechtlichen Anforderungen unterstehen und die erhaltenen Informationen generell nicht weitergeben.

Wir fordern den Regierungsrat auf, die gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, welche benötigt werden, um die Weitergabe der Arbeitslosenliste auch in Zukunft zuzulassen.

*Schurtenberger Helen*

Wolanin Jim

Leuenberger Erich

Bucher Guido

Meier-Schöpfer Hildegard

Bucher Philipp

Schmid-Ambauen Rosy

Freitag Charly

Roos Willi Marlis

Piazza Daniel

Bühler Adrian

Kottmann Raphael

Gasser Daniel

Lipp Hans

Bernasconi Claudia

Knecht Willi